



**Beatrix Zurek**  
Stadtschulrätin

I.

An die Vorsitzende  
des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes  
Bogenhausen  
Frau Angelika Pilz-Strasser  
Friedenstr. 40  
81660 München

Datum  
10.03.2020

Problematische Schulbussituation an der Fritz-Lutz-Schule

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07206 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen  
vom 10.12.2019

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 07206 des Bezirksausschusses 13 vom 10.12.2019 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, den „alten Zustand“ zur Streckenführung zur Staatlichen Grundschule an der Fritz-Lutz-Straße wiederherzustellen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

### **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regelt einen Beförderungsanspruch zum Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule.

Die notwendige Beförderung der Schüler\*innen auf dem Schulweg ist bei öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen Aufgabe der Träger des Schulaufwands. (§ 1 Abs. 2 SchBefV).

Für die sogenannten Pflichtschulen - das sind u.a. die Grund- und Mittelschulen - begründet

Art. 42 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Sprengelpflicht. Die Schulpflicht ist an der Schule zu erfüllen, in deren Schulsprengel die Schüler\*innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Landeshauptstadt München ist als Aufgabenträgerin für alle Schüler\*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt München haben, zur Sicherstellung der Kostenfreiheit des Schulwegs verpflichtet.

Nach § 2 Abs. 1 SchBefV besteht nur zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts an der nächstgelegenen Schule eine sogenannte Beförderungspflicht. Eine Beförderung wird dann notwendig, wenn der Schulweg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer in einfacher Richtung beträgt und den Schüler\*innen die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler\*innen eine Beförderung erfordert.

Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG).

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass Schulwege mit einer geringeren Entfernung von allen Schulkindern zu Fuß zurück gelegt werden können.

Die Aufgabenträger erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SchBefV ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Schulbusse sind nur dann einzusetzen, soweit die Beförderung wirtschaftlicher oder sachgerechter durchgeführt werden kann, § 3 Abs. 2 Satz 2 SchBefV. Andere Verkehrsmittel (Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) sind nur dann einzusetzen, soweit diese notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher sind, Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SchKfrG.

## **2. Umsetzung des Anspruchs auf Kostenfreiheit des Schulwegs zur Staatlichen Grundschule an der Fritz-Lutz-Straße in München**

Die Staatliche Grundschule an der Fritz-Lutz-Straße in München befindet sich im Stadtgebiet, so dass die Landeshauptstadt München als Aufgabenträgerin für die Gewährung der Schülerbeförderung zuständig ist.

Aufgrund einer festgestellten besonderen Gefährlichkeit werden derzeit 112 Schüler\*innen von insgesamt 346 Schüler\*innen befördert. Ein Schulkind wird durch den Einsatz eines Taxis befördert, da ein entsprechendes Gutachten der Entscheidung zugrunde liegt.

### **3. Schuljahresbeginn**

Generell werden zu Beginn jedes Schuljahres die Linienführungen der Schulbusse entsprechend den Wohnorten der Kinder geplant, um ein optimales Verhältnis zwischen Fahrzeit und Auslastung der Busse zu erreichen. Eine alljährlich gleiche Streckenführung kann nicht garantiert werden. In den Wochen nach Schulbeginn kommt es regelmäßig zu Nachmeldungen, sodass die Kapazität der Schulbusse oftmals überschritten wird. Um eine größere Umplanung zu vermeiden, werden diese Schulkinder ggf. mit Taxen zur Schule gebracht, da dies dann die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

### **4. Momentane Beförderungssituation**

Es wird momentan ein Schulkind aus personenbezogenen Gründen mit einem Taxi befördert, da ein entsprechendes Gutachten der Entscheidung zugrunde liegt. Es sei auch angemerkt, dass ein Taxi nicht pauschal die kostenintensivere Variante zu einem Schulbus darstellt.

Derzeit werden alle beförderungsberechtigten Schüler\*innen in 3 Bussen mit ausreichend Kapazitäten befördert.

Aktuell sind dem Sachgebiet für die Schülerbeförderung keine Schwierigkeiten bekannt, auch weitere Sorgen und Nöte der Eltern wurden nicht vorgetragen.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 07206 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks Bogenhausen vom 10.12.2019 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Ost, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin